

Statuten

**des Vereins
STIFT**

Stand: 3. Juli 2017

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Erwerb der Mitgliedschaft
4	Austritt
5	Ausschluss
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
7	Mitgliederbeitrag
8	Weitere Mittel
9	Haftung
10	Organe
11	Vereinsversammlung
12	Vorsitz
13	Beschlussfähigkeit
14	Traktanden
15	Stimmrecht
16	Beschlussfassung
17	Befugnisse der Vereinsversammlung
18	Vorstand
19	Amtsdauer
20	Einberufung
21	Beschlussfassung
22	Traktanden
23	Befugnisse des Vorstandes
24	Kontrollstelle
25	Auflösung
25a	Verwendung von Gewinn und Kapital
25b	Fusion
26	Liquidation
27	Eintragung im Handelsregister
28	Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 / Name, Sitz

Unter dem Namen

STIFT

besteht mit Sitz in Thun ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 / Zweck

Der Verein bezweckt mit berufserfahrenen Personen Jugendliche für kopf- und handwerkliche Tätigkeiten zu begeistern.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 / Erwerb

Natürliche Personen, welche das 14. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 / Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 5 / Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 / Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 / Mitgliederbeitrag

Grundsätzlich bezahlt jedes Vereinsmitglied einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahrs sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18. bis 25. Altersjahren maximal CHF 50.—, für natürliche Personen ab dem 25. Altersjahr maximal CHF 100.— und für juristische Personen maximal CHF 500.—.

Der Mitgliederbeitrag wird – unter Berücksichtigung dieser Maximalbeträge – jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 / Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Vereinsanlässen und -projekten, aus privaten und öffentlichen Beiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 11 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

Art. 12 / Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens Ende Vereinsjahr schriftlich gestellt wurden.

Art. 13 / Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 14 / Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 15 / Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 / Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 17 / Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet sowohl bei Beschlüssen wie auch bei Wahlen der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 / Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- b. Genehmigung des Budgets;
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- e. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- f. Abänderung der Vereinsstatuten;
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern, deren Funktionen durch den Vorstand festgelegt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selber.

Art. 20 / Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 / Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 / Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls durch schriftliche Stimmabgabe (Brief, E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 23 / Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 / Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident (oder sein Stellvertreter) und der Sekretär (oder ein anderes Mitglied des Vorstands) führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung der Vereinsanlässen und -projekten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen;
- h. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen;
- i. Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben von maximal CHF 5'000.—;
- j. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- k. Festsetzung von Tarifen.

Art. 25 / Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem bis zwei Rechnungsrevisoren, welche jedes Jahr gewählt werden und nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 / Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung mit Liquidation oder ohne Liquidation (Fusion) beschliessen. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Art. 26a / Verwendung von Gewinn und Kapital

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 26b / Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer solchen Fusion entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 27 / Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 28 / Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Berner Oberlands eintragen lassen.

Art. 29 / Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. Juli 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

* * *

Thun, den 3. Juli 2017

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

Der Präsident

Cuno Vuillemin

Der Sekretär

Stefan Schneeberger